

Modulprüfung aus Finanzrecht am 19.11.2021

Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

1. Einkommensteuer [5,5 P]

Lea kaufte am 21.3.2003 ein vermietetes Haus mit zwei Wohnungen in Wien (Kaufpreis EUR 1,5 Mio; Gebäudeanteil EUR 800.000). Sie hat die Vermietung weitergeführt und verkauft es im August 2021 um EUR 2 Mio.

- a) Beurteilen Sie den Verkauf des Hauses aus ertragsteuerrechtlicher Sicht und berechnen Sie eine allfällige ImmoESt! [4,5]

Es handelt sich um eine private Grundstücksveräußerung gem § 30 EStG. [0,5] Das Haus ist ein sog Neugrundstück, weil es nach dem 31.3.2002 angeschafft wurde. [0,5] Als Einkünfte ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten anzusetzen. [0,5] Die Bemessungsgrundlage für die AfA ist bei einem entgeltlichen Erwerb nur der Kaufpreis, der sich auf das Gebäude bezieht (Gebäudeanteil; EUR 800.000). [0,5] Insgesamt wurden seit Anschaffung EUR 228.000 von Lea als AfA geltend gemacht (ab 2003 für 19 Jahre eine Ganzjahres-AfA iHv 1,5%; EUR 800.000 x 0,015 x 19). [0,5] Der Veräußerungsgewinn beträgt daher EUR 728.000 (Veräußerungserlös iHv EUR 2.000.000 abzüglich Anschaffungskosten iHv EUR 1.500.000, die um die AfA iHv EUR 228.000 zu vermindern sind; § 30 Abs 3 EStG) [1]. Es kommt gem § 30a EStG ein Steuersatz iHv 30 % zur Anwendung [0,5] und die ImmoESt beträgt daher EUR 218.400. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 28 ff, 136]

- b) Variante: Ändert sich etwas an Ihrer Beurteilung, wenn Lea das Haus damals nicht weiter vermietet und es selbst bezogen hätte? [1]

Ausgenommen von der Besteuerung ist der Hauptwohnsitz, wenn das Eigenheim ab der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend mindestens zwei Jahre, oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung durchgehend fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird (§ 30 Abs 2 EStG). [0,5] Lea wohnte seit dem Kauf bis zur Veräußerung (insgesamt 19 Jahre) im Haus (Eigenheim), durch die Veräußerung würde der Hauptwohnsitz aufgegeben, § 30 Abs 2 Z 1 EStG wäre daher erfüllt und die Veräußerung wäre von der ImmoESt befreit. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 28/1]

2. Einkommensteuer [3,5 P]

Der Rechtsanwalt Hans erwirtschaftet hohe Umsätze und möchte den Mietzins für seine Kanzleiräumlichkeiten für 2022 bis 2024 bereits im Jänner 2022 im Voraus zahlen (Jahresmiete EUR 18.000; Hans ermittelt seinen Gewinn nicht im Rahmen eines Vermögensvergleiches). Welche Einkünfte erzielt Hans und nach welcher Vorschrift ermittelt er seinen Gewinn? Welchem/n Jahr/en und in welcher Höhe sind die Betriebsausgaben zuzurechnen? [3,5]

Als Rechtsanwalt (Freiberufler) erzielt Hans Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 Z 1 lit b EStG. [0,5] Er ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG. [0,5] Für 4/3-Ermittler gilt grds das Zu- und Abflussprinzip. [0,5] Dieses wird jedoch durch § 19 EStG durchbrochen. [0,5] Gem § 19 Abs 3 EStG sind (Miet-)Vorauszahlungen nur dann sofort (also 2022) abzugsfähig, wenn sie das laufende und folgende Jahr betreffen. [0,5] Allerdings leistet Hans auch eine Vorauszahlung für das Jahr 2023 und 2024, weshalb die Vorauszahlungen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlungen verteilt werden müssen. [0,5] Ab 2022 kann Hans daher jährlich EUR 18.000 als Betriebsausgaben abziehen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 43, 52]

3. Einkommensteuer [5 P]

Jerry führt einen Sennereibetrieb (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG). Nach 10 Jahren veräußerte er im Juni 2021 eine Milchproduktionsanlage um EUR 8.000 (Buchwert: 0). Nun schafft er eine neue Milchproduktionsanlage um EUR 60.000 an.

- a) Kommt hier eine Investitionsbegünstigung in Frage? Wenn ja, beschreiben Sie deren Funktionsweise! [2,5]

Als Investitionsbegünstigung kommt hier die Übertragung stiller Reserven gem § 12 EStG in Frage. [0,5] Diese setzt voraus, dass Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens veräußert und die stillen Reserven (Differenz zwischen tatsächlichem Wert und Buchwert) auf Anlagevermögen übertragen werden, das Wirtschaftsgut muss darüber hinaus im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sieben Jahre zum Betriebsvermögen gehört haben (§ 12 Abs 3 EStG). [0,5] Bei der Milchproduktionsanlage handelt es sich um ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, das sich über 7 Jahre (10 Jahre) im Betriebsvermögen von Jerry befunden hat. [0,5] Außerdem schafft er wieder eine Milchproduktionsanlage an, es werden somit die stillen Reserven von einem sonstigen körperlichen Wirtschaftsgut auf ein anderes sonstiges körperliches Wirtschaftsgut übertragen (§ 12 Abs 4 EStG). [0,5] Die Investitionsbegünstigung kommt zur Anwendung, die stillen Reserven iHv EUR 8.000 können also von den Anschaffungskosten iHv EUR 60.000 abgezogen werden, die neue Bemessungsgrundlage der AfA für die neue Milchproduktionsanlage beträgt daher EUR 52.000. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 112]

- b) Da die Käseproduktion sehr gut läuft und die Nachfrage nach Käse steigt, gründet Jerry mit seinem Freund Tom die Blauschimmel-OG (Beteiligung zu je 50%). Tom vermietet der Blauschimmel-OG eine Lager- und Produktionshalle. Wie sind die Mieteinnahmen bei Tom zu behandeln? [2,5]

Bei der Blauschimmel-OG handelt es sich um eine Personenvereinigung mit gewerblichen Einkünften gem § 23 EStG (Mitunternehmerschaft). [0,5] Tom und Jerry sind daher als Mitunternehmer gem § 23 Z 2 EStG zu sehen. [0,5] Gewinne und Verluste der Blauschimmel-OG werden direkt den Gesellschaftern zugerechnet (Durchgriffsprinzip). [0,5] Gem § 23 Z 2 EStG gelten Einnahmen der Gesellschafter aus der Hingabe von Wirtschaftsgütern (Lager- und Produktionshalle) als Teil des Gewinnes aus der Gesellschaft (Gewinnvoraus). [0,5] Die Mieteinnahmen sind bei Tom als Sonderbetriebseinnahmen und daher als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG zu versteuern (nicht als Einkünfte aus VuV gem § 28 EStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 123ff]

4. Körperschaftsteuer [8 P]

Die österreichische Mutter-AG hält 50% der Anteile an der österreichischen A-GmbH, 80% an der österreichischen C-OG und 63% an der deutschen D-GmbH. Die C-OG hält zudem 80% an der österreichischen B-GmbH und 60% an der deutschen E-AG.

- a) Welche Gesellschaften können in die Unternehmensgruppe der Mutter-AG miteinbezogen werden und wie lange muss die Unternehmensgruppe mindestens bestehen? [4]

A-GmbH: Die A-GmbH kann nicht in die Unternehmensgruppe miteinbezogen werden, weil keine ausreichende finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG besteht (nicht mehr als 50%). [0,5]

C-OG: Die C-OG kann nicht in die Gruppe miteinbezogen werden, weil es sich um eine Personengesellschaft handelt und daher um kein geeignetes Gruppenmitglied iSd § 9 Abs 2 KStG. [0,5]

D-GmbH: Die D-GmbH kann in die Gruppe miteinbezogen werden, weil es sich um eine vergleichbare nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft in einem Mitgliedstaat der EU handelt (§ 9 Abs 2 KStG) und eine finanzielle Verbindung vorliegt (63% > 50%). [0,5]

B-GmbH: Bei der B-GmbH handelt es sich zwar um eine in Ö unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, jedoch fehlt es an einer unmittelbaren finanziellen Verbindung. [0,5] Allerdings liegt eine mittelbare Beteiligung iSd § 9 Abs 4 2. TS KStG über die C-OG iHv 64% vor, weshalb die B-GmbH in die Unternehmensgruppe miteinbezogen werden kann. [0,5]

E-AG: Auch mit der E-AG besteht keine unmittelbare finanzielle Beteiligung. [0,5] Allerdings kommt auch hier eine mittelbare Beteiligung in Frage, die jedoch an der unzureichenden finanziellen Verbindung (80% von 60% ist 48%) scheitert, weshalb die E-AG nicht in die Gruppe miteinbezogen werden kann. [0,5]

Die Unternehmensgruppe muss gem § 9 Abs 10 KStG für mindestens drei Jahre bestehen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 212ff]

b) Die Gesellschaften erwirtschaften folgende Gewinne/Verluste:

- Mutter-AG: Gewinn von EUR 450.000
- A-GmbH: Verlust von EUR 250.000
- B-GmbH: Verlust von EUR 130.000
- C-OG: Gewinn von EUR 240.000
- D-GmbH: Verlust von EUR 160.000
- E-AG: Verlust von EUR 170.000

Berechnen Sie das bei der Mutter-AG der Besteuerung unterworfenene Ergebnis und begründen Sie Ihre Lösung! [4]

A-GmbH: Der Verlust wird der Mutter-AG nicht zugerechnet, weil die A-GmbH kein Gruppenmitglied ist. [0,5]

C-OG: Die C-OG kann kein Gruppenmitglied sein, weil es sich bei ihr um eine Personengesellschaft handelt, jedoch wird aufgrund des Durchgriffsprinzips [0,5] die Ergebnistangente iHv 80% des Gewinns der Mutter-AG zugerechnet (EUR 240.000*0.80 = EUR 192.000). [0,5]

D-GmbH: Der Verlust der D-GmbH wird der Mutter-AG zugerechnet, weil die D-GmbH Gruppenmitglied ist. [0,5] Eine Zurechnung erfolgt aber nur in Höhe der unmittelbaren Beteiligung (63%), weshalb Verluste iHv EUR 100.800 berücksichtigt werden können. [0,5]

B-GmbH: Der Verlust der B-GmbH wird der Mutter-AG zugerechnet, weil die B-GmbH Gruppenmitglied ist. [0,5]

E-AG: Der Verlust wird der Mutter-AG nicht zugerechnet, weil die E-AG kein Gruppenmitglied ist. [0,5]

Ergebnis bei der Mutter-AG: EUR 450.000+EUR 192.000-EUR 130.000-EUR 100.800= EUR 411.200 [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 214ff]

5. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Die österreichischen Ski-Unternehmen Powder-GmbH und Slope-GmbH planen für die nächste Wintersaison ein gemeinsames Ski-Modell. Zu diesem Zweck gliedern sie jeweils einen Teil ihres Betriebs in die neu zu errichtende Freestyle-OG aus. Findet das UmgrStG Anwendung? Wenn ja, was ergäbe sich für etwaige Verlustvorträge der beiden Unternehmen? [3]

In Frage kommt hier ein Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG. [0,5] Ein solcher liegt vor, wenn sich mehrere Personen unter Übertragung von Vermögen zu einer Personengesellschaft zusammenschließen, wobei zumindest ein Gesellschafter einen Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil der Personengesellschaft übertragen muss (§ 23 UmgrStG). [0,5] Zusammenschlüsse sind auch mit Kapitalgesellschaften möglich, zB wenn mehrere Kapitalgesellschaften ihre Teilbetriebe in eine Personengesellschaft übertragen. [0,5] Dieser Fall liegt hier vor, weshalb ein Zusammenschluss zu bejahen ist. [0,5]

Aufgrund der direkten Verlustzuweisung bei Personengesellschaften ist eine Verlustübertragung nicht möglich. [0,5] Es kommt daher zu keiner veränderten Zurechnung bestehender Verlustabzüge, sie werden weiterhin direkt der Ski- und Slope-GmbH zugerechnet. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 264]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Steuerrecht und Verfassungsrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

6. Umsatzsteuer [7 P]

- a) Die italienische Nichtunternehmerin Paola lässt ihre Couch vom deutschen Unternehmer Ullrich von Wien nach Zürich transportieren. Ist der Transport in Österreich steuerbar? Begründen Sie Ihre Antwort! [1,5]

Vorliegend handelt sich bei dem Transport um eine sonstige Leistung im B2C-Bereich. [0,5] Güterbeförderungen im B2C-Bereich werden gem § 3a Abs 10 UStG dort ausgeführt, wo sie jeweils stattfinden. [0,5] Die sonstige Leistung ist daher mit ihrem Inlandsteil in Österreich steuerbar. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 322]

- b) Der slowenische Unternehmer Franz vermittelt dem tschechischen Privaten Karel den Auftritt des schwedischen Sängers Simon. Der Auftritt erfolgt im Rahmen von Karels Geburtstagsfeier in Mödling. Beurteilen Sie für beide Leistungen den jeweiligen Leistungsort und begründen Sie Ihre Antwort! [2,5]

Sowohl die Vermittlung als auch der Gesangsauftritt sind sonstige Leistungen im B2C-Bereich. [0,5] Gesangsauftritte im B2C-Bereich werden gem § 3a Abs 11 lit a UStG am Tätigkeitsort ausgeführt. [0,5] Die Gesangsdarbietung ist daher in Österreich steuerbar. [0,5] Vermittlungsleistungen im B2C-Bereich werden gem § 3a Abs 8 UStG an jenem Ort ausgeführt, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird. [0,5] Die Vermittlungsleistung ist daher ebenfalls in Österreich steuerbar. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 322]

- c) Der österreichische Landwirt Ludwig ermittelt seine Umsatzsteuer pauschaliert (Durchschnittssätze gem § 22 UStG) und bestellt am 15.10.2021 beim portugiesischen Händler Christiano Saatgut um EUR 3.500. Ansonsten deckte Ludwig in den Jahren 2020 und 2021 seinen Bedarf ausschließlich bei österreichischen Händlern. Christiano hat im Jahr 2021 bereits Versendungen an private Abnehmer iHv EUR 25.000 durchgeführt. Beurteilen Sie den Leistungsort und begründen Sie Ihre Antwort! Wie kann Christiano den Umsatz möglichst einfach erklären und abführen? [3]

Die Regelungen des ig Versandhandels sind gem Art 3 Abs 4 BMR ua dann anzuwenden, wenn der Abnehmer ein Schwellenerwerber unter der Erwerbsschwelle ist. [0,5] Ludwig ist pauschalierter Landwirt und es kommt zu keiner Überschreitung der Erwerbsschwelle iSd Art 1 Abs 4 Z 2 BMR iHv EUR 11.000. [0,5] Er ist somit ein Schwellenerwerber unterhalb der Erwerbsschwelle iSd Art 1 Abs 4 Z 1 lit b BMR. [0,5]

Im Rahmen des ig Versandhandels gilt eine Lieferung gem Art 3 Abs 3 BMR als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet (Abschaffung der Lieferschwelle ab 1.7.2021). [0,5] Die Lieferung des Saatguts erfolgt daher in Österreich und ist somit im Inland steuerbar. [0,5] Christiano kann den ig Versandhandelsumsatz zentral über den (portugiesischen) EU-One-Stop-Shop erklären und abführen (vgl Art 25a Abs 1 Z 2 lit a BMR). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 358ff]

7. Umsatzsteuer [6 P]

Der nichtbuchführungspflichtige Gewerbetreibende Kasimir liefert am 6.6.2021 Lebensmittel um EUR 5.000 netto an den nichtbuchführungspflichtigen Lebensmittelhändler Luis. Dieser bezahlt die Lebensmittel am 8.8.2021. Kasimir legt die Rechnung aber erst am 10.10.2021.

- a) Welche Bemessungsgrundlage und welcher Steuersatz kommen zur Anwendung? [1]

Bemessungsgrundlage ist gem § 4 Abs 1 UStG das Entgelt iHv EUR 5.000. [0,5] Als Steuersatz kommt der begünstigte Steuersatz iHv 10% zur Anwendung (Anlage 1 zu § 10 Abs 2 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 324, 338]

- b) Wer ist Steuerschuldner und wann entsteht die Steuerschuld? Nennen Sie das konkrete Datum und begründen Sie Ihre Antwort! [2]

Der Steuerschuldner ist gem § 19 Abs 1 erster Satz UStG der leistende Unternehmer Kasimir. [0,5] Als nichtbuchführungspflichtiger Gewerbetreibender unterliegt Kasimir gem § 17 Abs 2 Z 1 UStG der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung). [0,5] Die Steuerschuld entsteht gem § 19 Abs 2 Z 1 lit b UStG mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind – somit mit 31.8.2021. [0,5] Die spätere Rechnungslegung hat keine Auswirkungen auf die Entstehung der Steuerschuld (keine Verschiebung nach hinten). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 346, 349]

- c) Zu welchem Zeitpunkt ist die Umsatzsteuer fällig und bis wann ist eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2021 abzugeben? Nennen Sie jeweils das konkrete Datum und begründen Sie Ihre Antwort! [2]

Die im Voranmeldungszeitraum entstandene Steuerschuld ist gem § 21 Abs 1 UStG bis zum fünfzehnten Tag des dem Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonats selbst zu berechnen und abzuführen. [0,5] Als Voranmeldungszeitraum gilt gem § 21 Abs 1 UStG der Kalendermonat (August 2021) und die Umsatzsteuer ist am 15.10.2021 fällig. [0,5] Die Umsatzsteuererklärung hat gem § 134 BAO bis zum 30. April des Folgejahres (bzw 30. Juni bei elektronischer Übermittlung) zu erfolgen. [0,5] Die Abgabe der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2021 ist bis zum 30.4.2022 (bzw 30.6.2022) durchzuführen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 350]

- d) Kann Luis Ende Juli 2021 einen Vorsteuerabzug geltend machen? Begründen Sie Ihre Antwort! [1]

Neben dem allgemeinen Erfordernis einer formgültigen Rechnung erfordert ein Vorsteuerabzug im Rahmen der Ist-Besteuerung gem § 12 Abs 1 Z 1 lit a UStG die bereits erfolgte Zahlung der Leistung. [0,5] Ende Juli 2021 kann somit mangels Rechnung als auch Zahlung kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 341, 349]

8. Grunderwerbsteuer/Gebühren/sonstige Verkehrsteuern [5 P]

- a) Werner und Gregor sind jeweils zu 50% an der Spekulations-GmbH beteiligt. Diese hält in ihrem Betriebsvermögen unter anderem ein Grundstück in Hainburg (Teilwert EUR 500.000; Grundstückswert EUR 400.000; Einheitswert EUR 100.000). Werner veräußert seine gesamten Anteile an Gregor. Wie ist dieser Vorgang aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht zu beurteilen? Geben Sie die Bemessungsgrundlage, den Steuersatz und die Höhe der Grunderwerbsteuer an! Begründen Sie Ihre Antwort! [2,5]

Das Grundstück in Hainburg gehört zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft und Gregor wird durch den Verkauf alleiniger Gesellschafter der Spekulations-GmbH. [0,5] Dadurch werden mehr als 95% der Gesellschaftsanteile in einer Hand vereinigt (konkret 100%) und der Vorgang unterliegt gem § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG der GrESt. [0,5] Als Bemessungsgrundlage dient gem § 4 Abs 1 GrEStG der Grundstückswert iHv EUR 400.000. [0,5] Der Steuersatz beträgt gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG 0,5%. [0,5] Durch die Anteilsvereinigung ergibt sich daher eine GrESt iHv EUR 2.000. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 463, 466, 468, 473]

- b) Samantha hat von ihrer Mutter Andrea ein Grundstück in Hietzing um EUR 1.200.000 gekauft (Grundstückswert EUR 1.000.000; Einheitswert EUR 400.000). Wie ist dieser Vorgang aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht zu beurteilen? Geben Sie die Bemessungsgrundlage, den Steuersatz und die Höhe der Grunderwerbsteuer an! Begründen Sie Ihre Antwort! [2,5]

Der Erwerb eines inländischen Grundstücks unterliegt gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer. [0,5] Innerhalb des Familienkreises (vgl § 26a GGG) gelten Erwerbe unter Lebenden gem § 7 Abs 1 Z 1 lit c GrEStG als unentgeltlich. [0,5] Als Bemessungsgrundlage dient gem § 4 Abs 1 GrEStG der Grundstückswert iHv EUR

1.000.000. [0,5] Gem § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG gelangt der Stufentarif zur Anwendung (0,5% für die ersten EUR 250.000; 2% für die nächsten EUR 150.000; 3,5% für den Restbetrag). [0,5] Die Grunderwerbsteuer beträgt EUR 25.250 (EUR 250.000 x 0,005 + EUR 150.000 x 0,02 + EUR 600.000 x 0,035). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 462, 468, 472]

9. Verfahrensrecht [3 P]

Emmanuels Taufpatin Tanja hat ihm im Mai 2018 Bargeld iHv EUR 10.000 geschenkt. Im November 2021 hat sie Emmanuel GmbH-Anteile iHv EUR 6.000 zugewendet. Ergeben sich für Emmanuel oder Tanja abgabenrechtliche Verpflichtungen aufgrund der Zuwendungen? Welche Frist ist maßgeblich und welche Abgabenbehörde ist zuständig? Begründen Sie Ihre Antwort! [3]

Die Schenkung von bestimmten Vermögensgegenständen (ua Bargeld und Anteile an Kapitalgesellschaften) unterliegt § 121a BAO einer Anzeigepflicht. [0,5] Zwischen Nichtangehörigen (die Taufpatin ist keine Angehörige iSd § 25 BAO) sind Erwerbe bis zu EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren gem § 121a Abs 2 lit b BAO von der Anzeigepflicht ausgenommen. [0,5] Das Bargeld und die Gesellschaftsanteile haben einen gemeinsamen Wert von EUR 16.000 und erfolgen innerhalb von fünf Jahren, weshalb beide Schenkungen anzeigepflichtig sind. [0,5] Die Anzeigepflicht trifft gem § 121a Abs 3 BAO sowohl die Geschenkgeberin Tanja als auch den Erwerber Emmanuel. [0,5] Die Anzeige ist gem § 121a Abs 4 BAO innerhalb von drei Monaten ab dem zweiten Erwerb (mit diesem wird die Betragsgrenze überschritten) zu erstatten. [0,5] Für die Anzeige ist gem § 121a Abs 1 BAO das Finanzamt Österreich zuständig. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 562, 564/1]

10. Finanzstrafrecht [4 P]

- a) Der Taxifahrer Hannes hat in seiner Einkommensteuererklärung ein Drittel der durchgeführten Fahrten nicht offengelegt, um weniger Einkommensteuer zu zahlen (strafbestimmender Wertbetrag: EUR 30.000). Beurteilen Sie den Sachverhalt aus finanzstrafrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! Würde bei einem allfälligen Finanzstrafverfahren Gerichtszuständigkeit bestehen? [1,5]

Durch die Verheimlichung eines Drittels der Fahrten hat Hannes eine abgabenrechtliche Offenlegungspflicht vorsätzlich verletzt [0,5] und dadurch eine Abgabenhinterziehung iSd § 33 Abs 1 FinStrG bewirkt. [0,5] Der strafbestimmende Wertbetrag beträgt nicht mehr als EUR 100.000, weshalb keine Gerichtszuständigkeit besteht (das Finanzstrafverfahren ist gem §§ 56 ff FinStrG von der Finanzstrafbehörde zu führen). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 599, 604f]

- b) Ein Jahr später erfährt Hannes, dass bezüglich der verheimlichten Fahrten bereits strafbehördliche Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Aus diesem Grund entscheidet er sich, seine Verfehlung sowie die bedeutsamen Umstände offenzulegen und den verkürzten Betrag zu entrichten. Kann er dadurch eine Strafbefreiung erwirken? Begründen Sie Ihre Antwort! [1]

Im Rahmen einer Selbstanzeige iSd § 29 FinStrG kann grundsätzlich eine Strafbefreiung erwirkt werden. [0,5] Vorliegend erfolgte die Selbstanzeige aber nicht rechtzeitig, da bereits strafbehördliche Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 596ff]

- c) Anna hat im Jahr 2016 eine Finanzordnungswidrigkeit iSd § 49 FinStrG begangen. Außerdem hat sie im Jahr 2018 eine Abgabenhinterziehung bewirkt. Wann verjähren die beiden Finanzvergehen jeweils? Begründen Sie Ihre Antwort! [1,5]

Die Strafbarkeit von Finanzordnungswidrigkeiten iSd § 49 FinStrG verjährt gem § 31 Abs 2 FinStrG grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren. [0,5] Anna begeht aber während der laufenden Verjährungsfrist der Finanzordnungswidrigkeit ein vorsätzliches Finanzvergehen, weshalb die Verjährung der Finanzordnungswidrigkeit gem § 31 Abs 3 FinStrG erst mit der Verjährung der Abgabenhinterziehung eintritt. [0,5] Abgabenhinterziehungen verjähren gem § 31 Abs 2 FinStrG erst nach Ablauf von fünf Jahren, weshalb die Verjährung für beide Vergehen erst 2023 eintritt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2021 Tz 598]